

Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen
mit Informationen aus dem Landkreis



17. Jahrgang 2/2018

kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt

Ausgabe 2 · 27. Januar 2018



Übrigens ...

... ist unser Titelfoto das Januarkalenderblatt unseres Landkreiskalenders 2018 – „Wintermorgen am Simmersberg bei Schnett“, fotografiert von Roland Müller.

... schenkt uns Paulo Coelho die Weisheit: „Ein Mensch darf nie aufhören zu träumen. Der Traum ist für die Seele, was Nahrung für den Körper bedeutet.“

HEUTE MIT:

Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen → S. 5

Haushaltssatzung 2018 → S. 2

öffentliche Ausschreibungen → S. 8



Jubiläumsjahr 2018 – 150 Jahre Landkreis Hildburghausen
www.landkreis-hildburghausen.de -> Aktuelles -> 150 Jahre Landkreis



Amtlicher Teil

17. Jahrgang · Ausgabe 2/2018 · 27.01.2018



■ Beschlüsse des 6. Kreistages Hildburghausen

Beschluss-Nr.: 170 / 20 / 2017 vom: 06.12.2017

Beschlussgegenstand:

Satzung des Landkreises Hildburghausen für die Benutzung und Verwaltung der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Satzung des Landkreises Hildburghausen für die Benutzung und Verwaltung der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss-Nr.: 173 / 20 / 2017 vom: 06.12.2017

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die in der Anlage vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2018.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

Beschluss-Nr.: 174 / 20 / 2017 vom: 06.12.2017

Beschlussgegenstand:

Finanzplan und Investitionsprogramm des Landkreises Hildburghausen für den Zeitraum von 2017-2021

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt den Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm des Landkreises Hildburghausen für den Zeitraum von 2017 bis 2021. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

Im Hinblick auf die prognostizierte Kreisumlagerhöhung ist deren Auswirkung auf die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden jährlich konkret zu ermitteln. Bei Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit oder des Bestehens einer strukturellen verfassungswidrigen Finanzausstattung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landkreises rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Minimierung des ungedeckten Finanzbedarfs einzuleiten.

gez.
Thomas Müller
LANDRAT

Dienstsiegel

■ Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 114 i. V. m. § 57 Thüringer Kommunalordnung

I. Haushaltssatzung des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 77.921.050 EUR
und Ausgaben mit 77.921.050 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 18.653.050 EUR
und Ausgaben mit 18.653.050 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes (Kreisumlage) wird auf

(Umlagesoll)	22.569.850 EUR
(Umlagesatz)	44,60 v.H.

festgesetzt.

Die vom Thüringer Landesamt für Statistik vorläufig festgestellten Umlagegrundlagen für die Kreisumlage betragen **50.603.608,38 EUR**.

(2) Die Schulumlage für Grundschulen wird auf

(Umlagesoll)	1.149.650 EUR
(Umlagesatz)	2,38 v. H.

festgesetzt.

Die vom Thüringer Landesamt für Statistik vorläufig festgestellten Umlagegrundlagen für die Schulumlage betragen **48.402.875,45 EUR**.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

Hildburghausen, den 15.01.2018

Landkreis Hildburghausen

gez.

Thomas Müller

Landrat

(Siegel)

II. Genehmigungsvermerk

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Januar 2018, AZ 240.3-1512-02/18-HBN, gem. §§ 55 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO und §§ 25 Abs. 5 und 28 Abs. 4 ThürFAG rechtsaufsichtlich

- die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 22.569.850 € und einem Umlagesatz von 44,60 v. H. (§ 4 Abs. 1)
- die Schulumlage mit einem Umlagesoll von 1.149.650 € und einem Umlagesatz von 2,38 v. H. (§ 4 Abs. 2)

genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III. Auslegungshinweis

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung liegt der Haushaltsplan entsprechend § 114 i. V m. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 29.01.18 bis 09.02.18 im Landratsamt Hildburghausen - Amt für Finanzverwaltung - in der Wiezenstraße 18, Zi. 2.20 während der öffentlichen Dienststunden aus.

(W)

Satzung des Landkreises Hildburghausen für die Benutzung und Verwaltung der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen die folgende Satzung:

§ 1**Gegenstand der Satzung**

Um die Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) sicherzustellen, unterhält der Landkreis Hildburghausen Gemeinschaftsunterkünfte und Einzelunterkünfte (Wohnungen) als öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung regelt die Benutzung der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte.

§ 2**Zuständigkeit**

Die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 sowie die Verwaltung der Unterkünfte erfolgt durch den Landkreis Hildburghausen.

§ 3**Unterbringung**

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt im Rahmen der vorläufigen Unterbringung durch Unterbringungsbescheid im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürFlüAG. Mit dem Unterbringungsbescheid werden zugleich eine Kopie der jeweils gültigen Benutzungssatzung sowie eine Kopie der jeweils gültigen Hausordnung der zu beziehenden Unterkunft übergeben. Die Benutzungssatzung sowie die Hausordnung sind bei Aufnahme in die Unterkunft durch die unterzubringende Person schriftlich anzuerkennen.
- (2) Mit dem Bezug der Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 ThürFlüAG begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Recht auf alleinige Nutzung der zugewiesenen Räume besteht nicht.

(4) Mit Bezug der Unterkunft erhält jeder Nutzer ab einem Alter von 18 Jahren einen Zimmerschlüssel zur eigenen Verwendung. Nutzer unter 18 Jahren erhalten bei Bedarf einen Zimmerschlüssel. Die Anerkennung eines Bedarfes erfolgt durch den Landkreis Hildburghausen.

Mit Erhalt des Zimmerschlüssels wird durch den Landkreis Hildburghausen vom jeweiligen Nutzer eine Sicherheitsleistung für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes des Schlüssels erhoben. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert für einen Ersatzschlüssel. Im Falle des Auszuges aus der Unterkunft wird dem Nutzer eine eventuell noch vorhandene Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt.

(5) Der Landkreis Hildburghausen ist berechtigt, Benutzer andere Räumlichkeiten innerhalb derselben Unterkunft oder in einer anderen Unterkunft zuzuweisen.

(6) Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. bei angemieteten Wohnungen das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Hildburghausen beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Mitbewohnern unterbelegt ist,
4. das Verhalten des Benutzers Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträch-

tigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

§ 4**Benutzungsgebühren**

(1) Der Landkreis Hildburghausen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG.

§ 5**Auskunftspflicht**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Hildburghausen

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine angemessene Frist gesetzt werden.

§ 6**Allgemeine Pflichten**

(1) Diese Benutzungssatzung ist einzuhalten. Die mit der Zuweisung als Anlage zum Unterbringungsbescheid ausgehändigte Hausordnung wird zum Bestandteil dieser Benutzungssatzung. Die Hausordnung ist zudem in jeder Unterkunft ausgehängt.

(2) Die Benutzer der Unterkünfte haben Ruhe innerhalb des Hauses zu halten. Insbesondere sind das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende



Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikträgern untersagt. Die Ruhezeiten, insbesondere die Nachtruhe, sind einzuhalten. Als Nachtruhe gelten die Zeiten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

(3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der zugewiesenen Räume, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen, sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterschreiben. Innerhalb des Hauses und der Wohnräume ist Ordnung zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten, sind zu vermeiden.

(4) Die Benutzer von Unterkünften haben alle zugewiesenen Räume ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere zu lüften, zu heizen und zu sichern.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, den Landkreis Hildburghausen oder dessen Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Instandhaltungsarbeiten werden vom Landkreis Hildburghausen oder dessen Beauftragten durchgeführt. Die Benutzer sind nicht berechtigt, zur Beseitigung auftretender Mängel im Namen und auf Kosten des Landkreises Aufträge auszulösen.

(6) Bei den Unterkünften handelt es sich um Nichtraucherunterkünfte. Rauchen und die Benutzung von Shishas sind in der Unterkunft strengstens untersagt. Auf eventuell vorhandenen Balkonen sowie auf gesondert ausgewiesenen Außenbereichen darf geraucht werden.

(7) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten in den Einzelunterkünften richtet sich nach den Anweisungen der jeweiligen Hausordnung. Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten in den Gemeinschaftsunterkünften richtet sich nach den Anweisungen der Objektverantwortlichen.

(8) Für die Anmeldung beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice haben die Nutzer der Einzelunterkünfte selbst Sorge zu tragen.

(9) Hat der Landkreis Hildburghausen die Unterkunft von einem Dritten angemietet, so kann er von den Benutzern die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihm aufgrund des Mietvertrages mit dem Dritten obliegen.

§ 7

Besondere Pflichten

(1) Untersagt sind:

1. die Aufnahme anderer, nicht zugewiesener, Personen in die Unterkunft,
2. Räume einer Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,

3. der Austausch jeglicher Schlösser in der Unterkunft,
4. das Anfertigen bzw. Anfertigen lassen weiterer Einzelschlüssel,
5. das Betreten abgeschlossener Räume in der Unterkunft,
6. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser,
7. das feste Verbinden von Satellitenschüsseln mit dem Gebäude,
8. die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
9. offene Feuer,
10. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
11. die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen und elektrischen Heizgeräten,
12. die Benutzung von elektrischen Kochgeräten außerhalb der hierfür vorgesehenen Küchen
13. das Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Kleintieren,
14. unbefugtes Betätigen bzw. Sabotieren der Brandwarn- und Brandmeldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen insbesondere die Manipulation von Rauchmeldern und Brandschutztüren
15. das Abstellen von Gegenständen aller Art, insbesondere sperriger Gegenstände in den Fluren der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen
16. Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den Unterkünften oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, instand zu setzen oder zu waschen
17. das unbefugte Öffnen der Post- und Briefkästen in der Unterkunft
18. das Sammeln von Sperrmüll und Verbringen in die Unterkunft
19. der übermäßige Alkoholkonsum in der Unterkunft.

(2) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unterkunftsverwaltung bedürfen:

1. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfanges sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Mauerwerk,
2. die Ausstattung der Wohnung mit weiteren Möbeln, Fernsehgeräten, Teppichen, Kühl- und Gefrierschränken und anderen elektrischen Geräten
3. Renovierungsarbeiten.

§ 8

Stromverbrauch, Heizkosten und Wasserverbrauch

(1) Der Stromverbrauch, die Heizkosten und der Wasserverbrauch haben in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Die Angemessenheit wird per Verwaltungsvorschrift geregelt.

(2) Unnötiger und übermäßiger Verbrauch ist zu vermeiden. Beim Vorliegen eines unangemessenen übermäßigen Verbrauchs sind die hierfür anfallenden Kosten vom Benutzer zu erstatten. Der Landkreis Hildburghausen behält sich in konkreten Einzelfällen vor, entsprechende Begrenzungsvorrichtungen zu installieren.

§ 9

Unterkunftskontrolle

(1) Durch den Landkreis Hildburghausen werden regelmäßig Kontrollen in den Unterkünften zur Überwachung der Verpflichtungen aus dieser Satzung durchgeführt. Die Kontrollen finden in der Regel wochentags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt.

(2) Den Aufsichtspersonen des Landkreises Hildburghausen und dessen Beauftragten ist das Betreten der Unterkünfte zu gestatten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung akuter Schäden an den Gebäuden können die Unterkünfte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzer dafür zu sorgen, dass die Unterkünfte zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

§ 10

Besucher der Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Der Landkreis Hildburghausen kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Während des Aufenthalts in der Gemeinschaftsunterkunft haben die Besucher die Festlegungen dieser Satzung sowie der jeweiligen Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft zu beachten und den Aufforderungen der Aufsichtspersonen des Landkreises Hildburghausen und dessen Beauftragten im Wege der Ausübung des Hausrechts Folge zu leisten.

(3) Wer als Besucher gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Hausordnung verstößt, kann aus der Unterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Unterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 11

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung des Landkreises Hildburghausen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet ferner

1. durch Tod des Benutzers mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist,
2. wenn der Benutzer sich auf eigene Kosten anderweitig Wohnraum besorgt hat,
3. durch Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses in ein privatrechtliches Mietverhältnis zwischen Benutzer und Vermieter.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nr. 2 endet bei Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG das Benutzungsverhältnis erst dann, wenn ihnen der Auszug aus der Unterkunft durch den Landkreis Hildburghausen gestattet wird.

§ 12 Räumung

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die zugewiesenen Unterkunfts-räume inkl. aller Nebenräume termingemäß und in sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen. Ein Termin zur Übergabe ist mindestens 5 Tage vor dem Auszug mit dem Landkreis Hildburghausen zu vereinbaren. Sämtliche zur Unterkunft gehörende Schlüssel sind zurückzugeben. Bei Veränderungen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(2) Wurde das Benutzungsverhältnis beendet oder liegt eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vor und der Benutzer räumt die Unterkunft nicht termingerecht, so kann durch den Landkreis Hildburghausen die Zwangs-räumung nach Maßgabe des § 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) auf Kosten und auf Gefahr des Benutzers vollzogen werden.

Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden hierbei durch den Landkreis vorübergehend verwahrt. Unbrauchbar erscheinende oder nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden direkt der Müllverwertung zugeführt. Werden die durch den Landkreis eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Räumung abgeholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Landkreises Hildburghausen über. Die Gegenstände werden dann vom Landkreis Hildburghausen verwertet.

§ 13 Ersatzvornahme

(1) Der Landkreis Hildburghausen kann die in Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Anordnungen im Einzelfall an die Nutzer der Unterkünfte erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer der Unterkünfte ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben oder lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so ist die Ersatzvornahme zulässig.

(2) Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf

- die Sauberkeit der Wohnung und ggf. Reinigung durch eine Reinigungsfirma,
- Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus der Unterkunft,
- Beseitigung von Möbelstücken, elektrischen Geräten und Fernsehgeräten, die nicht zur Wohnungseinrichtung der Unterkunft gehören und
- Beseitigung von ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises Hildburghausen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen
- Beseitigung von in die Unterkunft verbrachtem Sperrmüll.

(3) Wird in Unterkünften während des Wohnens oder nach einem Auszug Ungeziefer festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, so führt der Landkreis Hildburghausen eine Entwesung oder Entseuchung durch.

(4) Die Kosten der Ersatzvornahme bzw. speziell einer Entwesung oder Entseuchung trägt der verursachende Benutzer der Unterkunft. Die Kosten einer Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie kommunale Abgaben beigetrieben. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sowie des Bundesseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Schadenersatz

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden in der Unterkunft, am Gebäude oder dessen Zubehör, die durch sein eigenes oder das Verhalten von Personen der Haushaltsgemeinschaft oder widerrechtlich aufgenommener Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen.

(2) Von der Schadenersatzpflicht werden insbesondere erfasst:

- Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen,
- Beschädigungen an Tapeten, Fußböden, Steckdosen, Lichtschaltern
- Beschädigungen an zur Verfügung gestelltem Mobiliar sowie an Gegenständen des täglichen Bedarfs

- Beseitigung von fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstopfungen der Abflüsse in Küche, Bad und Toilette
 - Beseitigung von Schäden infolge rechts-widrig vorgenommener Eingriffe an der Elektroinstallation der Unterkunft bzw. an elektrischen Geräten innerhalb der Unterkunft
 - Beseitigung von Schäden infolge rechts-widrig vorgenommener Eingriffe an der Versorgungsinstallation für Gas und Wasser
- (3) Die Schadenverursacher haften gesamtschuldnerisch.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. gegen eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 dieser Satzung aufgeführten besonderen Pflichten verstößt,
2. gegen eine der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführten besonderen Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unterkunftsverwalters verstößt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die zugewiesenen Räume nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt
4. entgegen § 9 dieser Satzung den Aufsichtspersonen des Landkreises Hildburghausen und dessen Beauftragten das Betreten der Unterkunft nicht gestattet und den Anweisungen dieser Personen nicht Folge leistet,
5. gegen das Rauchverbot des § 6 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 09.01.2018
gez.

Thomas Müller
Landrat des

Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel

Erste Bekanntmachung des Landkreiswahlleiters des Landkreises Hildburghausen zur Wahl des Landrates am 15. April 2018 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Im **Landkreis Hildburghausen** wird am **15. April 2018** der Landrat gewählt. Der Landrat wird für die gesetzliche Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

Für das Amt des Landrates sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahl-

berechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 28 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG-).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lu-

xemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird,



ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 ThürKWG wählbar, der am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Ebenso nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt.

Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Landkreiswahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl des Landrates können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die

Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Landkreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärungen des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürKWG.
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 ThürKWG über die von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung (§ 15 Abs. 1 ThürKWG),

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **200 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürKWG,
- b) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der

Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Landkreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Landkreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Hildburghausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **160 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Hildburghausen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Landkreiswahlleiter bis zum **12. März 2018 (18:00 Uhr)** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Landkreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes Hildburghausen Montags bis Freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Montag bis Mittwoch außerdem von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Landratsamt Hildburghausen, Zimmer 2.15, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, ausgelegt. Der Landkreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem bei allen Gemeindeverwaltungen (Verwaltungsgemeinschaften / erfüllenden Gemeinden) im Landkreis Hildburghausen aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWQ vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvor-

schlag ebenfalls vom Landkreiswahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWQ) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.3 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 02. März 2018 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Landkreiswahlleiter im Landratsamt Hildburghausen, Zimmer 2.15, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen**, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 02. März 2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Landkreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **12. März 2018 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Am 13. März 2018 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke nach den amtlichen Mustern zur ThürKWQ können kostenlos (auch in elektronischer Form als Datei/en) vom Landkreiswahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Sie können zu den unter Punkt 3.3 genannten üblichen Dienstzeiten im Zimmer 2.15 im Landratsamt Hildburghausen entgegen genommen werden.



9. Adresse des Landkreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin:

Landkreiswahlleiter
für den Landkreis Hildburghausen
Herr Mario Geitt
Landratsamt Hildburghausen,
Zimmer 2.15,
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen,

Telefon: 03685/ 445194
Fax: 03685/445 578
eMail: geitt@lrahbn.thueringen.de

Stellvertretende Landkreiswahlleiterin
für den Landkreis Hildburghausen
Frau Ricarda Bartenstein
Landratsamt Hildburghausen,
Zimmer 2.15,
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen,

Telefon: 03685/ 445195
Fax: 03685/ 445 578
eMail: bartenstein@lrahbn.thueringen.de

Hildburghausen, den 18. Januar 2018

gez.
Mario Geitt
Landkreiswahlleiter

Öffentliche Ausschreibung von Leistungen nach VOL/A

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die nachfolgende Lieferleistung zu vergeben:

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Name: Landkreis Hildburghausen
Straße: Wiesenstraße 18
PLZ/Ort: 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445-0
Telefax: 03685 / 445 - 501
E-Mail: poststelle@lrahbn.thueringen.de

b) Vergabeverfahren:

Vergabenummer/Aktenzeichen:
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
32-2018-01/II-32/3-F

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:

Die elektronische Angebotsabgabe ist nicht zugelassen. Die Angebote sind auf dem Postweg oder direkt in Papierform (Schriftform) einzureichen. (siehe Ausschreibungsunterlagen)

d) Art des Auftrages:

x Ausführung von Lieferleistungen

e) Ort der Leistung:

Auftragnehmer Los 2

f) Art und Umfang der Leistung:

1 Stück Einsatzleitwagen (ELW 1) nach DIN SPEC 14507-2:2014-04 i. V. m. DIN EN 1846 gemäß Ausschreibungsunterlagen.

g) Planungsleistungen: entfällt

h) Aufteilung in Lose: ja

Los 1 - Fahrgestell
Los 2 - Aufbau und Beladung

i) Ausführungsfristen:

Fertigstellung (Lieferung) der Leistung bis 06.12.2018

j) Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen sind abzufordern (Versand oder Abholung) bei nachfolgender Stelle:
Landratsamt Hildburghausen
Ordnungsamt
SG BKS/RD
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Ansprechpartner:

Herr Michael Friedel
Telefon: 03685 / 445-319, Telefax: 03685 / 445 - 501
Raum: 1.14 , E-Mail: friedelm@lrahbn.thueringen.de

l) Entgelt/Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen:

Für die Übersendung (ggf. Abholung) der Vergabeunterlagen (in Papierform) wird kein Entgelt erhoben.

m) Anschrift (Stelle) an die die Angebote zu richten sind:

Landratsamt Hildburghausen
z. Hd. des Vergabebeauftragten
Herrn Hennlein-Reich, Raum 2.38

Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag, umseitig gekennzeichnet mit der **Aufschrift, Achtung Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung ELW 1 – bitte nicht öffnen**, an den Vergabebeauftragten zu richten. [siehe Buchstabe m)]

n) Ablauf der Angebotsfrist: **22.02.2018, 10.00 Uhr**

o) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: **15.03.2018**

Den Zuschlag erteilt der Landrat des Landkreises Hildburghausen (Anschrift siehe Buchstabe a).

p) Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 18 Abs. 1 VOL/A) erteilt, gem. den Vergabeunterlagen.

q) Sicherheitsleistungen: entfällt

r) Zahlungsbedingungen: gem. Vergabeunterlagen

s) Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

t) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) durch Einreichung des PQ-VOL-Zertifikates. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind und die Voraussetzung erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot grundsätzlich durch Eigenerklärungen gemäß der den Vergabeunterlagen beigefügten Formblättern (Eigenerklärungen zur Eignung) zu erbringen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zu Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Darüber hinaus hat der Bieter mit dem Angebot folgenden Nachweis vorzulegen.

- Referenzliste der letzten drei Jahre bezüglich der DIN SPEC 14507-2:2014-04
(siehe Ausschreibungsunterlagen)

Sonstige Bedingungen / Anforderungen an den Auftrag / den Auftragnehmer:

Die Bieter haben mit ihrem Angebot die erforderlichen Erklärungen gem. dem Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) abzugeben. Hierfür sind die Formblätter gem. den Vergabeunterlagen zu verwenden.

u) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe k)

Vergabeprüf-/Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar

Referat 250

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Tel.: 0361 573321254, Fax.: 0361 573321059

E-Mail: vergabekammter@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), die an die Vergabestelle zu richten ist, sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 abs. 5 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

I. Ü. unterliegt der Bieter mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Hildburghausen, im Januar 2018

gez.
Thomas Müller
Landrat

Öffentliche Ausschreibung von Leistungen nach VOL/A

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die nachfolgende Bewachungsleistung in der Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in 98630 Römhild zu vergeben:

BLZ: 840 540 40
Geldinstitut: Kreissparkasse Hildburghausen
Verwendungszweck / cod. Zahlungsgrund:
Vergabe II-52.2-ÖA-001/18 Bewachungsleistung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Name: Landratsamt Hildburghausen
Straße: Wiesenstraße 18
PLZ/Ort: 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445-0
Telefax: 03685 / 445 - 501
E-Mail: poststelle@lrahbn.thueringen.de

b) Vergabeverfahren:

Vergabenummer/Aktenzeichen:
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
II-52.2-ÖA-001/18

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:

Die elektronische Angebotsabgabe ist nicht zugelassen. Die Angebote sind auf dem Postweg oder direkt in Papierform (Schriftform) einzureichen.

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Dienstleistungen

e) Ort der Leistung:

Gemeinschaftsunterkunft (GU) in 98630 Römhild, Meininger Str. 13

f) Art und Umfang der Leistung:

Durchführung von Bewachungsdienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung.

g) Planungsleistungen: entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Fertigstellung (Lieferung) der Leistung bis
Dauer der Leistung: 1 Jahr (mit Verlängerungsoption)
ggf. Beginn der Ausführung ab 01.04.2018

j) Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen sind abzufordern (Versand oder Abholung) bei nachfolgender Stelle:
Landratsamt Hildburghausen
Amt für Migration
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Ansprechpartner: Frau Kerstin Rottenbach
Telefon: 03685 / 445-367, Telefax: 03685 / 445 - 551
Raum: 0.26
E-Mail: integration@lrahbn.thueringen.de

l) Entgelt/Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen:

Für die Übersendung (ggf. Abholung) der Vergabeunterlagen (in Papierform) gilt:
Höhe des Entgeltes (Kostenbeitrag): 10,00 EUR
Zahlungsweise:
Banküberweisung (keine Schecks, kein Bargeld)
Empfänger:
Landratsamt Hildburghausen
Kontonummer: 1 110 100 325

Fehlt der Verwendungszweck (Zahlungsgrund) auf der Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE 98 84054040 1110100325

BIC-Code: HELADEF 1 HIL

Die Vergabeunterlagen können sowohl per E-Mail wie auch auf dem Postweg versandt werden. Die Vergabeunterlagen können auf dem Postweg nur versandt werden, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (Kopie des Einzahlungsbeleges), auf dem Einzahlungsbeleg der korrekte Verwendungszweck / Zahlungsgrund angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der in Buchstabe k) genannten Stelle angefordert wurden.

Gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges ist auch eine persönliche Abholung bei der unter Buchstabe k) benannten Stelle nach telefonischer Voranmeldung (Terminvereinbarung unter 03685 / 445 367) möglich.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

m) Anschrift (Stelle) an die die Angebote zu richten sind:

Die Angebote sind im verschlossenem Umschlag mit der Kennzeichnung „Angebot für: Maßnahme: Landratsamt Hildburghausen – Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Vergabenummer: II-52.2-ÖA-001/18; Leistung: Bewachungsleistungen für Gemeinschaftsunterkunft in 98630 Römhild“ zu richten an:

Landratsamt Hildburghausen
z. Hd. des Vergabebeauftragten
Herrn Hennlein-Reich
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

n) Ablauf der Angebotsfrist: 19.02.2018 um 24:00 Uhr

o) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.03.2018 um 24:00 Uhr

Den Zuschlag erteilt der Landrat des Landkreises Hildburghausen (Anschrift siehe Buchstabe a).

p) Zuschlagskriterien:

Die Angebotswertung erfolgt anhand einer technischen und einer preislichen Bewertung.

Die technische Bewertung erfolgt mit 60 % und die preisliche Bewertung mit 40 %.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt.

Weitere Einzelheiten sind dem Formblatt „Zuschlagskriterien“ zu entnehmen.

q) Sicherheitsleistungen: entfällt

r) Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen der Vergabeunterlagen und der VOL/B.

s) Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter



t) Nachweise zur Eignung:

Der Nachweis zur Eignung ist durch Eigenerklärungen gemäß der den Vergabeunterlagen beigefügten Formblättern (Eigenerklärungen zur Eignung) zu erbringen.

Der Bieter hat weiterhin folgende Unterlagen dem Angebot beizufügen:

- Eigenerklärung (EVb) zur Tariftreue und Entgeltlichkeit (vgl. § 10 ThürVgG)
- Erklärung zur Beachtung der ILO – Kernarbeitsnormen – EVb-ILO (§ 11 ThürVgG)
- Ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12, 15, 17 und 18 ThürVgG
- Erklärung nach § 19 Abs.3 MiLoG
- Gewerbeanmeldung und Bewachungserlaubnis nach § 34a Abs.1 GewO
- Führungszeugnis für objektverantwortliche Person
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung entsprechend § 6 BewachV
- Nachweis über Sachkundeprüfung nach § 34a GewO für den Inhaber und der als objektverantwortlich vorgesehenen Person in leitender Funktion

Weitere vorzulegende Unterlagen sowie die Angaben zu den Eigenerklärungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

u) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe k)

Sonstiges:

Vergabepflichtstelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar,

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), die an die Vergabestelle zu richten ist, sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 Abs. 5 ThürVgV (Kostenfolge) hin.

Hildburghausen, im Januar 2018

gez.
Thomas Müller
Landrat

Fäkalienabfuhr 2018



Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der ZWAS-Mitgliedsgemeinden im Landkreis Hildburghausen bekannt. Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt/Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich		2 mal jährlich		3 mal jährlich	
	Regelentsorgung	Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Schleusingen	02.07.-12.07.	19.03.-27.03.	17.09.-21.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Gethles	05.10.-12.10.	05.03.-13.03.	03.09.-07.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Rappelsdorf	12.10.-18.10.	05.03.-13.03.	03.09.-07.09.			
Gottfriedsberg	17.10.-19.10.					
Geisenhöhn	19.10.-23.10.	05.03.-13.03.	03.09.-07.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	19.10.-23.10.
Ratscher/Heckeng.	19.10.-22.10.	05.03.-13.03.	03.09.-07.09.			
Fischbach	23.10.-25.10.	05.03.-13.03.	03.09.-07.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	23.10.-25.10.
Ahlstädt	06.06.-08.06.	12.03.-20.03.	10.09.-14.09.			
Bischofrod	30.05.-04.06.	12.03.-20.03.	10.09.-14.09.			
Eichenberg	25.05.-30.05.	12.03.-20.03.	10.09.-14.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Grub	04.06.-07.06.	12.03.-20.03.	10.09.-14.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Oberstadt	08.06.-14.06.	12.03.-20.03.	10.09.-14.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Marisfeld	13.06.-20.06.	12.03.-20.03.	10.09.-14.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Schmeheim	20.06.-27.06.	19.03.-27.03.	17.09.-21.09.			
Hinternah	13.07.-03.08.	24.03.-31.03.	24.09.-28.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Silbach	02.07.-12.07.					
Schleu-Neu	01.08.-08.08.	24.03.-31.03.	24.09.-28.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Erlau	10.04.-19.04.	24.03.-31.03.	24.09.-28.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
St. Kilian	18.04.-27.04.	24.03.-31.03.	24.09.-28.09.			
Breitenbach	30.04.-15.05.	05.03.-13.03.	03.09.-07.09.	26.02.-02.03.	25.06.-03.07.	29.10.-07.11.
Hirschbach	14.05.-25.05.	05.03.-13.03.	03.09.-07.09.			
Altendambach	26.06.-29.06.	19.03.-27.03.	17.09.-21.09.			

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden. Die operative Fäkalschlamm Entsorgung aus Gartenanlagen erfolgt vorrangig im Zeitraum 01.05. - 30.09.2018.

Als Ansprechpartner steht allen Kunden der Fäkalschlamm Entsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.

gez. L. Bach
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen kündigt an, dass auf der Grundlage des § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 ff. der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des WAVH vom 01.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Hildburghausen am 03.12.2011, einschließlich deren Änderungen, sowie den gemäß § 13 ThürKAG gemachten Veröffentlichungen der beitragspflichtigen Baumaßnahmen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 25. Februar 2017) im Jahr 2018 die Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung für anschließbare und angeschlossene bebauten Grundstücke in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden erhoben werden:

Hildburghausen

Kanal- und Kläranlagenbeitrag

- B 89 Häselriether Straße bis Wallrabser Kreuz
- Wohngebiet Am Mühlrangen

Kanalbeitrag

- Obere Marktstraße

Streuendorf

Kanal- und Kläranlagenbeitrag

- Simmershäuser Straße

Kanal- und Kläranlagenbeitrag

- Bahnhofstraße (Teilbereich)

Vorauszahlungsbescheide

- Straße des Friedens und Seitenanbindungen

Adelhausen

Kanal- und Kläranlagenbeitrag

- Kirchgasse

Eishausen

Kanal- und Kläranlagenbeitrag

- Straße in der Neustadt

Gellershausen

Kläranlagenbeitrag

- Dorfstraße

Schönbrunn

Vorauszahlungsbescheide

- Feldweg

Hildburghausen, den 08.01.2018
gez. Feigenspan/Werkleiter

Stellenausschreibung

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Sachbearbeiter/in Organisation

im Amt für Personal und Organisation im Rahmen einer Elternzeitvertretung, voraussichtlich bis August 2019, in Vollzeit (40 Wochenstunden) einzustellen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Erstellung von tarifrechtlichen Eingruppierungen und Dienstpostenbewertungen
- Mitwirkung bei Organisations- und Arbeitsplatzuntersuchungen
- Mitwirkung an der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation

Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- erfolgreicher Abschluss zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) bzw. zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (Fortbildungslehrgang II) oder
- erfolgreicher Abschluss zum Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)

Eine mehrjährige praktische Berufserfahrung im Bereich einer Kommunalverwaltung und betriebswirtschaftliches Verständnis sind von Vorteil.

Weiterhin wird von dem/der Bewerber/in eine hohe Leistungsbereitschaft, Empathie als Grundlage für kooperatives und zielorientiertes Handeln, Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen, Vertrauenswürdigkeit sowie eine selbständige, umsichtige Arbeitsweise erwartet.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B wird vorausgesetzt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltgruppe 9b.

Interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis spätestens 12.02.2018 (Eingang im Landratsamt) an das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Personal und Organisation, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen.

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie, Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen und keine Mappen und Hefter zu verwenden. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt.

Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten beim Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

gez.
Thomas Müller
Landrat

Aktuelles Geschehen

Sternsinger zu Besuch im Landratsamt

Die Tradition der Sternsinger existiert schon seit dem 16. Jahrhundert und zählt damit zu den ältesten katholischen Bräuchen, welche bis heute erhalten blieben.

In das Landratsamt Hildburghausen kommen die Sternsinger seit einigen Jahren zu Besuch, um den Segen Gottes zu überbrin-

gen. Auch dieses Jahr kamen die Sternsinger am 11.01.2018 und führten ein kleines Programm im Foyer des Landratsamts auf. Anschließend sammelten sie Spenden gegen die Kinderarbeit weltweit. Ein Großteil der gesammelten Gelder geht nach Indien. Auch der Landrat Thomas Mül-

ler spendete 150 € für den guten Zweck. Pfarrer Stefan Götting, der die Sternsinger begleitete, brachte das traditionelle Zeichen 20*C+M+B+18 an der Eingangstür des Landratsamtes an. Dadurch soll Unheil für das kommende Jahr abgewehrt werden.



Allgemeine Informationen

Veräußerung Leitstellentische

Auf Grund der technischen Erneuerung der Zentralen Leitstelle Suhl sind voraussichtlich im 2. Quartal 2018 sechs gebrauchte, höhenverstellbare Leitstellentische zu einem Preis von je 250,00 EUR/Tisch wie folgt abzugeben.

5 Tische: Breite 2,40 m Tiefe 1,23 Höhe 0,72 m
1 Tisch: Breite 2,10 m Tiefe 1,23 Höhe 0,72 m

Interessierte Behörden sind angesprochen, ihr Interesse beim Rettungsdienstzweckverband Südthüringen, Rennsteigstraße 10, 98544 Zella-Mehlis, bis zum **10.02.2018** anzuzeigen. Merkmale zur technischen Ausstattung können direkt unter Tel.-Nr. 03682 4007 320 erfragt werden.

Sollten mehr Interessenten als Mobilien zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Vergabe.

Das Gesundheitsamt informiert

Treffpunkt Selbsthilfe

05.02.18:

13.30 Uhr „Angehörige von Alzheimer – und Demenzpatienten“

16.30 Uhr „Borreliosebetroffene und Angehörige“

08.02.18:

14.00 Uhr „Fibromyalgie“

Diese Gruppen treffen sich in der Cafeteria im Landratsamt Hildburghausen, Auskunft und Anmeldungen bei Frau Mertz: 03685/445415.

Die SHG „Menschen mit und nach Krebs“ trifft sich am 13.02.18 um 14.00 Uhr im Selbsthilferaum in der Dammstraße 9. Auskunft erteilt Frau Treybig: 03685/407026.

Die SHG „Menschen mit und nach Krebs und mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen“ trifft sich diesmal am **Diens- tag, dem 13.02.18** um 14.00 Uhr in der Orthopädieschuhtechnik in Themar. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an!

Tel.: 036873/21245 oder 036873/60918
Frau Hehne, 036873/21490 Frau Jäger oder
shg.krebs-magen-darm-lkhbn@t-online.de.

Beratungsangebot

Am 15.02.18 bietet der mobile „Soziale Dienst für Hörgeschädigte“ in Thüringen in Raum 1.03 des Landratsamtes eine kostenfreie, unabhängige Beratung an.

Voranmeldungen sind nicht erforderlich, die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht über: 03643/422155 oder ov-weimar@t-online.de.

Ihr Gesundheitsamt

Frau Hella Griebel in den Ruhestand verabschiedet

Am 20. Dezember wurde Frau **Hella Griebel** nach 43 Dienstjahren in einer Kreisverwaltung in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Frau Griebel hat seit 1994 zunächst das Sekretariat des Amtes für Umwelt- und Naturschutz, später des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft geführt. Zuvor war sie in der Verwaltung des Landkreises Suhl tätig. Der Leiter des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft, Roland Müller, dankte Frau Griebel im Namen aller Kollegen für die so lange währende, absolut zuverlässige Zusammenarbeit und bedauerte am Ende, dass es keine 25 Jahre gemeinsamen tätig Seins geworden sind.

Nun wird der legendäre „grüne Daumen“ von Frau Griebel, der im Amt gar manches vertrocknete Pflänzchen zu neuem Leben



erweckt hat, Zeit für die Gestaltung des eigenen Gartens in Zella-Mehlis haben. Und das Enkelchen freut sich natürlich über mehr gemeinsame Zeit mit der Oma. Wir wünschen Frau Griebel alles erdenklich Gute, Spaß am Hobby und viele, viele schöne Stunden im Kreis der Familie.

Die Mitarbeiter des Amtes für Umwelt und Abfallwirtschaft

Frau Ursula Günther in den Ruhestand verabschiedet

Am 31. Dezember wurde Frau **Ursula Günther** nach 26 Dienstjahren im Naturhistorischen Museum Schloss Bertholdsburg Schleusingen in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Frau Günther war während dieser Zeit als Aufsichts- und Reinigungskraft beschäftigt.

Die Amtsleiterin des Amtes für Schulverwaltung und Kreisentwicklung, Frau Lautensack, und der Direktor des Naturhistorischen Museums Schleusingen, Herr Dr. Ralf Werneburg, dankten Frau Günther im Namen aller Kollegen für die gute und zuverlässige Zusammenarbeit.

Wir wünschen Frau Günther alles erdenklich Gute und viele schöne Stunden im Kreis der Familie.

Die Mitarbeiter des Amtes für Schulverwaltung und Kreisentwicklung sowie des Naturhistorischen Museums Schleusingen

Nachruf

Aus den Reihen unseres ehemaligen Personals verstarb im Januar 2018

Herr Guido Schneider.

Herr Schneider war langjährig bis zu seinem Ausscheiden als Deponiewart auf der kreiseigenen Deponie in Leimrieth beschäftigt.

In dankbarer Erinnerung.

*Thomas Müller
Landrat des Landkreises
Hildburghausen*

*Andrea Engelbert
Vorsitzende des
Personalrates*

Hildburghausen, im Januar 2018

Übrigens...

Foto: Ronny Rose

... ist der Simmersberg mit seinen über 780 Metern der Hauptgipfel eines verzweigten Bergrückens, der sich an der Nahtstelle zwischen Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge von Richtung Masserberg nach Südwesten zieht und durch die Täler der Schleuse (im Nordwesten) und deren Nebenfluss Biber (im Süden) begrenzt wird. (Quelle: Wikipedia)

Sportlerball 2018

Am **Freitag, den 16. März 2018, 19.00 Uhr** (Einlass ab 18.00 Uhr) führt der Kreissportbund Hildburghausen seinen mittlerweile elften Sportlerball des Landkreises im Landgasthaus in Gleichamberg durch.

Unsere Gäste erwartet ein abwechslungsreiches und unterhaltsames kulturell-sportliches Rahmenprogramm. Wir freuen uns auf Livemusik mit der Band int.a.c.t. Weiter werden die Künstler Rodolfo Reyes und Terisa dem Publikum mit Headbalance, Circles in Motion und Fantasy Globe ein atemberaubendes Showprogramm bieten und die Ballgäste in ihren Bann ziehen. Lassen Sie sich überraschen!

Ein Höhepunkt wird auch in diesem Jahr die Auszeichnung der besten Sportler/innen, Juniorsportler/innen, Hochleistungssportler/innen und Mannschaften des Jahres 2017 sein. Ein Gewinnspiel mit lukrativen Preisen ist der Förderung des Kinder- und Jugendsports gewidmet.

Wir laden Sie zu dieser Veranstaltung recht herzlich ein.

Der Eintrittspreis beträgt 25,00 Euro pro Person inkl. Begrüßungsgetränk und Ballbüfett. Gern nutzen unsere Sportvereine die damit verbundene Chance, sich bei



ihren Sportlern im Ehrenamt für deren gute Arbeit mit einer vom Verein gesponserten

Eintrittskarte zu bedanken.

Weitere Informationen gibt es unter www.ksb-hildburghausen.de.

Kartenbestellungen können ab sofort an den Kreissportbund Hildburghausen gerichtet werden: Tel.: 03685-404462, Fax: 03685-701637, E-Mail: info@ksb-hildburghause.de

*Ulrich Hofmann
Geschäftsführer KSB*

Kulturriese verliehen

Eine Bühne für die Soziokultur, eine Ehre für die Junge Bühne Hildburghausen

Am 1. Dezember 2017 war es soweit: Im Erfurter Kulturcafé Franz Mehlhose wurde verkündet, wer dieses Jahr den begehrten Preis Kulturriese erhält. Mit dem Preis werden alljährlich Thüringer Akteure für besonderes soziokulturelles Engagement ausgezeichnet. So ging der Kulturriese 2016 nach Lauscha an das Kulturkollektiv Goetheschule e.V. Gestiftet wird der Preis von der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Thüringen.

Auch in diesem Jahr befand sich unter den sieben Nominierten ein Akteur aus Südthüringen oder genauer: aus der Modellregion-Süd des Kulturentwicklungskonzeptes (s. unten): die Junge Bühne Hildburghausen. Diese bespielt nicht nur das Hildburghäuser Stadttheater, sondern ermöglicht auch Kindern und Jugendlichen der Region einen künstlerischen Zugang zu gesellschaftspolitischen Themen aus der Lebens- und Erfahrungswelt der jungen Besucher. Denn die Stücke, die immer von professionellen Schauspielern auf die Bühne gebracht werden, können dank mobiler Bespielung auch an den Schulen selbst zur Aufführung gebracht werden.

Ins Leben gerufen wurde die Junge Bühne von der gebürtigen Hildburghäuserin Doreen Olbricht. Die ausgebildete Schauspielerinnen kehrte nach Engagements in Städten wie Freiburg, München, Koblenz oder Wilhelmshaven in die Heimat zurück, wo sie im Mai 2015 die Junge Bühne ins Leben rief. Der Jungen Bühne geht es um mehr als Theater: „Als besonders wichtig erachten wir die künstlerische Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen in Verbindung mit fachlich qualifizierten Ansprechpartnern aus der Region, die für weitere Fragen sowohl in Diskussionsrunden als auch in Einzelgesprächen den Schülern, deren Eltern oder Lehrern auch über die Aufführung hinaus zur Seite stehen. Grundsätzlich wird nach jeder Vorstellung ein Nach-

gespräch angeboten, in dem die Darsteller und Netzwerkpartner den Jugendlichen und Pädagogen für all ihre Fragen zur Verfügung stehen“, so Doreen Olbricht.

Seit diesem Jahr bezieht die Junge Bühne auch eine „Patenklasse“ in den Probenprozess ein. Die „Patenklasse“ erhält umfassende Einblicke in das jeweilige Stück bzw. Thema. Es finden Probenbesuche statt, es gibt Gespräche mit den Netzwerkpartnern (ggf. Betroffenen) und Workshops.

Unterstützt und gefördert wird die Arbeit der Jungen Bühne von der Stadt Hildburghausen, dem Landkreis und der Thüringer Staatskanzlei. Immer dabei ist auch der Theaterverein Hildburghausen e.V. Dieser durfte natürlich auch bei der Preisverleihung nicht fehlen. Vertreten von Tilo Kummer stand er gemeinsam mit Doreen Olbricht am Freitagabend auf der Bühne in Erfurt, während Minister Hoff, Chef der Thüringer Staatskanzlei, gemeinsam mit Menschen aus ganz Thüringen, die Kultur schaffen und schätzen, den Abend gespannt verfolgten.

Der Kulturriese 2017 ging nicht nach Hildburghausen, sondern nach Mühlhausen an den Verein 3K – Kunst, Kultur, Kommunikation e.V. Aber sei es drum: Schon die Nominierung ist eine große Auszeichnung für die Junge Bühne Hildburghausen. Alleine das Dabeisein macht Mut für die zukünftige Arbeit.

Weitere Informationen zur Jungen Bühne Hildburghausen unter www.junge-buehne-hildburghausen.de

gez.
Julia Ackerschott

Kulturentwicklungskonzept

Die Thüringer Staatskanzlei fördert zu 100% zwei Modellregionen bei der Umsetzung eines zuvor in und von den Regionen erarbeiteten Kulturentwicklungskonzeptes.

Die Modellregion-Süd umfasst die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg. Die Region hat ein Konzept erarbeitet, mit dem Ziel, zeitgemäße Strukturen für Kulturarbeit in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen und zu sichern.

Von Anfang 2016 bis Mitte 2018 begleitet die Kulturmanagerin Dr. Julia Ackerschott, Thüringer Landgesellschaft mbH, den Prozess. Sie ist Ansprechpartnerin für Kulturakteure, aber auch für Vertreter aus Politik und Verwaltung. Neben Projektentwicklung und -umsetzung oder der Unterstützung beim Einwerben von Fördermitteln, ist es ihre Aufgabe, Netzwerke in und außerhalb der Region zu schaffen. Die gesteigerte Sichtbarkeit der Modellregion-Süd inner- und außerhalb des Landes Thüringen verdankt sich maßgeblich der Erarbeitung und Umsetzung des Kulturentwicklungskonzeptes.

Kontakt:

Dr. Julia Ackerschott, Thüringer Landgesellschaft mbH, Kulturmanagerin der Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, E-Mail: j.ackerschott@thlg.de



„Bis ans Limit“ von Reiner Hertwig – Suchtprävention 14+, Premiere November 2015 im Stadttheater Hildburghausen; Doreen Olbricht (l.) und Elke Büchner (r.)

Foto: Patricia Hachtel
Rechte: Junge Bühne Hildburghausen

IMPRESSUM:

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Telefon (0 36 85) 4 45-1 01

Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98704 Langeviesen · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Petra Deckert · Kirchstraße 11 · 98673 Schwarzbach
Tel.: (03 68 78) 6 05-12 · Mobil: 01 51 / 70114997

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
Erscheinungsweise: 30.800 Exemplare, 14-tägig
Redaktionsschluss: Erscheinungsdatum:
für die nächsten Samstag, 17.02.2018
3 Ausgaben: Samstag, 03.03.2018
Samstag, 24.03.2018

Redaktion: Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Landkreis Hildburghausen kostenlos verteilt.
Einzelbezug: Über das Landratsamt Hildburghausen zum Preis von 2 Euro pro Ausgabe möglich.

Redaktionsschluss:
Donnerstag, 08.02.2018
Donnerstag, 22.02.2018
Donnerstag, 15.03.2018

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen! - ISSN 1439-2879

Historisches aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber das „Freie Wort“ um den 27. Januar 1968 berichtete.

Heßberg: „Heßberger Genossenschaftsbäuerinnen auf lustiger Schlittenfahrt.“



Heßberger Genossenschaftsbäuerinnen

Brattendorf: „Voller Stolz sind die Schüler der Brattendorfer Oberschule über ihren neuen, modern eingerichteten Turnraum.“



Im Turnraum der Brattendorfer Oberschule

Hier machen das Geräteturnen und die Gymnastik unter der Leitung von Sportlehrer Rainer Güth noch einmal so viel Spaß. Hier turnen gerade die Schüler der 5. Klasse.“

Hildburghausen/Wallrabs: „Die Mitglieder der LPG „10. Jahrestag“ in Wallrabs haben sich in diesem Jahr das Ziel gestellt ihre moderne Brutanlage gut zu nutzen. Rund 300 000 Eier sollen ausgebrütet werden. Im Durchschnitt liegt das Schlupfergebnis bei 70 - 73 %. Die benötigten Bruteier kommen übrigens aus der eigenen Legehennenhaltung am Stadtberg. Kollegin Fiedler hat gerade wieder einen Brutschrank neu bestückt. Sorgfältige Wartung und Kontrolle der Eier sind eine Hauptvoraussetzung für



Kollegin Fischer am Brutschrank

hohe Ergebnisse. Die LPG-Brütereier beliefert mit ihren Küken die Mastbetriebe, die dann dafür sorgen, dass ständig zartes Geflügelfleisch auf den Markt kommt.“

Ummerstadt: „Weiße Schürzen und Häubchen sind das äußere Zeichen ihrer wichtigen Funktion. Mit viel Eifer und auch dem nötigen Ernst versehen diese beiden den Tischdienst. Platz zum Spielen und Lernen für 53 Mädel und Jungen bietet der Kindergarten in Ummerstadt, bei dessen Einrichtung viele Ummerstädter Bürger mitgeholfen haben.“



Im Kindergarten Ummerstadt

Mo.

Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt“ um den 27. Januar 1918 berichtete.

Landkreis Hildburghausen: „Kaffeersatz: Kaffee-Ersatzmittel erhalten zunächst nur die Brotkartenempfänger, Kranken-, Kaffee-, Gasthäuser und Speiseanstalten, soweit sie nicht als Selbstversorgerhaushalt gelten. Für den Kopf wird für je 6 Wochen ½ Pfund zugeteilt. Die Menge für die Anstalten, Kaffee-, Gasthäuser usw. wird nach dem Durchschnittsverbrauch in den letzten 3 Monaten bestimmt, den der Gemeindevorstand nachzuprüfen hat. Einen Rechtsanspruch auf diese Menge hat niemand. Der Versorgungsberechtigte erhält eine Karte, die in Bezugsabschnitte und Quittungen eingeteilt ist; Anstalten, Kaffeehäuser usw. einen Bezugsausweis. Beide sind im gesamten Kreis gültig. Der Bezugsabschnitt der Karte ist beim Händler abzugeben, der den Empfang auf der vorgedruckten Quittung bestätigt. Der Händler hat die gesammelten Bezugsabschnitte

beim Gemeindevorstand einzureichen und erhält danach die Ware zugeteilt. Die gesammelten Quittungsabschnitte hat der Kaufmann zum Beweis für den rechtmäßigen Absatz bei seinem Gemeindevorstand einzureichen. Wer zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Hildburghausen, den 18. Januar 1918 - Der Herzogliche Landrat Groß i.V.“

Häselrieth: „Am 21. Januar wird unser verehrter Ferdinand Jung 90 Jahre alt. Er ist das älteste Mitglied unserer Gemeinde, doch ist ihm eine beneidenswerte Frische des Körpers und Geistes beschieden. Wir sahen ihn noch vor Wochen Stöcke spalten, es schmeckt ihm die Pfeife und ohne Brille liest er sein Kreisblatt. Sein Herzenswunsch ist, das Ende des Krieges und die Rückkehr des Enkels zu erleben. Möge unserem Ju-

belgreis dieser Wunsch bald in Erfüllung gehen und ihm dann noch eine Reihe Friedensjahre beschert sein.“

Hildburghausen: „EIER - In der nächsten Woche werden wir an jedermann ein Ei abgeben. Um die Verteilung genau durchführen zu können, wolle man die Eier unter Abgabe von Nr. 67 der Lebensmittelkarte bis Ende Januar, bei irgend einem Kaufmann bestellen. Die Kaufleute haben die gesammelten Abschnitte im Zimmer 11 des Rathauses abzugeben und erhalten nach der Zahl der Abschnitte die Eier zugewiesen. Wann der Verkauf der Eier in der nächsten Woche erfolgt, wird wie üblich durch Anschlag im Schaufenster der Kaufleute veröffentlicht. Hildburghausen, 22. Januar 1918 - Der Magistrat.“



Im Restaurant „Sendelbach“ - aus Sammlung Kreisarchiv KS 150



Blick auf Häselrieth - aus Sammlung Kreisarchiv KS 24



Blick in die Schleusinger Straße - aus Sammlung Kreisarchiv KS 859

Mo.